

**Ordnung
für die Graduiertenschule
Research School PLUS
der Ruhr-Universität Bochum**

13. Juni 2014

Die *Principal Investigators* (PIs) der Graduiertenschule Ruhr University Research School PLUS (RS PLUS) verabschieden im Einvernehmen mit dem *Executive Board* und dem Rektorat der Ruhr-Universität Bochum (RUB) und nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie mit Zustimmung der Leitung der beteiligten campusweiten Graduiertenschule RUB Research School (RUB-RS) folgende Ordnung:

§ 1
Stellung innerhalb der RUB

Die Graduiertenschule RS PLUS wird als Drittmittelgefördertes Projekt (DFG-Projekt GSC 98) im Rahmen der zweiten Runde der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder mit einer Laufzeit vom 1. November 2012 bis 31. Oktober 2017 gefördert. Die RS PLUS ist organisatorisch der RUB-RS zugeordnet.

§ 2
Ziele, Aufgaben und Qualifizierungskonzept

- (1) Ziel der RS PLUS ist die frühzeitige Integration von Doktorandinnen und Doktoranden in die internationale Wissenschafts- und Forschungsgemeinschaft. Durch den Aufbau eigener internationaler wissenschaftlicher Netzwerke der Promovenden ergibt sich ein wissenschaftlicher Mehrwert für die Dissertation, Perspektiven für die weitere Karriere und ein nachhaltiger Ausbau der Forschungs Kooperationen der RUB. Zur Umsetzung dieses Zieles fördert die RS PLUS Vorhaben, die eine frühe internationale Vernetzung und Zusammenarbeit von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern begünstigen.
- (2) RS PLUS ermöglicht Doktorandinnen und Doktoranden eine Vorbereitung auf die Qualitätssicherung im Wissenschaftssystem. Zu diesem Zweck werden Doktorandinnen und Doktoranden (a) in allen Gremien beteiligt, die an der Begutachtung von Anträgen teilhaben, (b) als fachliche und fachferne Gutachterinnen und Gutachter in die Bewertung von Anträgen anderer Doktorandinnen und Doktoranden eingebunden und (c) durch entsprechende Qualifikationsmöglichkeiten sowohl auf die Erstellung als auch auf die Bewertung von Drittmittelanträgen

systematisch vorbereitet. Näheres hierzu regeln die entsprechenden Richtlinien zum Begutachtungsverfahren der RS PLUS.

- (3) RS PLUS unterstützt die Übergangsphase von der Promotion hin zu einer internationalen Karriere als Postdoktorandin bzw. Postdoktorand.
- (4) RS PLUS fördert die Chancengleichheit sowie die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere.
- (5) Alle Doktorandinnen und Doktoranden, die durch RS PLUS gefördert wurden, stehen dem Projekt RS PLUS und der RUB mit ihren internationalen Erfahrungen und Kontakten zur Verfügung. Gemeinsam mit ihren Betreuerinnen und Betreuern tragen sie durch den Auf- und Ausbau internationaler Kooperationen maßgeblich zur Internationalisierung des Forschungsnetzwerks der RUB bei.
- (6) Alle Doktorandinnen und Doktoranden, die von der Ruhr-Universität promoviert werden, sind antragsberechtigt in der RS PLUS. Näheres zur Antragsberechtigung und zu Sonderfällen regeln die Ausschreibungsrichtlinien der RS PLUS.

§ 3 Aufbau

- (1) RS PLUS ist als Projekt zur Förderung von Doktorandinnen und Doktoranden in die universitätsweite Graduiertenschule RUB-RS integriert.
- (2) RS PLUS hat eine eigene Sprecherin bzw. einen eigenen Sprecher und eine gemeinsame Geschäftsstelle mit der RUB-RS.

§ 4 Organe

Organe der RS PLUS sind:

- die Mitgliederversammlung der PIs
- *das Executive Board* (der Vorstand)
- die Sprecherin bzw. der Sprecher
- *das Early Career Researchers Board*
- der internationale Beirat

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den PIs des RS PLUS Projektes.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt auf einvernehmlichen Vorschlag des Rektorats die Sprecherin oder den Sprecher der RS PLUS mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von fünf Jahren.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr von der Sprecherin oder dem Sprecher der RS PLUS einberufen sowie immer dann, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- (4) Die Sprecherin oder der Sprecher der RS PLUS leitet die Mitgliederversammlung mit Stimmrecht.

§ 6 Executive Board

- (1) Das *Executive Board* besteht aus:
 - a) der Sprecherin bzw. dem Sprecher
 - b) Vier Vertreterinnen und Vertretern der Doktorandinnen und Doktoranden der RUB sowie vier Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter
 - c) Vier Vertreterinnen und Vertretern der Professorenschaft der RUB

Das *Executive Board* sollte möglichst viele Fachbereiche der RUB vertreten.

- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Professorenschaft werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der wählbaren hauptamtlichen unbefristeten Professoren der RUB für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
Die Vertreterinnen und Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden durch alle an der RUB eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Die Mitgliedschaft der Vertreterinnen und Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter endet nicht automatisch mit der Erlangung des Doktorgrades. Eine Übergangsphase von bis zu vier Monaten als promoviertes Mitglied ist möglich.
Eine Wiederwahl der Mitglieder des *Executive Boards* ist möglich. Die genauen Modalitäten des Wahlvorgangs regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Vertreterin oder Vertreter der Professorenschaft dadurch abwählen, dass sie mit einfacher Mehrheit eine Nachfolgerin bzw. Nachfolger wählt. Die Promovenden der RUB können die Vertreterinnen und Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter dadurch abwählen, dass sie mit einfacher Mehrheit eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger wählen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Sollte eine Doktorandenvertreterin oder ein Doktorandenvertreter vorzeitig ausscheiden, kann das Executive Board eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit benennen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden einer Vertreterin oder eines

Vertreter der Professorenschaft wählt die Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger gemäß Absatz (2).

- (5) Das *Executive Board* trägt insbesondere die Verantwortung für:
- die Entwicklung des Antrags- und Begutachtungsverfahrens und des entsprechenden Qualifizierungskonzeptes
 - die Mittelverwendung im Rahmen der jeweiligen Förderstatuten der Drittmittelgeber
 - Entscheidungen über Förderanträge auf in der RS PLUS verfügbaren Fördermittel
 - Grundsätze der Förderung
 - die Beratung zu Maßnahmen der Qualitätssicherung
 - die Konzeptionelle Entwicklung der RS PLUS
 - die Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Nachhaltigkeit der Fördermaßnahmen
 - die Beratung der Sprecherin bzw. des Sprechers.
- (6) Das *Executive Board* tagt regelmäßig.
- (7) Das *Executive Board* kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Das *Executive Board* ist verantwortlich für den Jahresbericht.

§ 7

Sprecherin bzw. Sprecher

- (1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet die RS PLUS und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie oder er ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender von *Executive Board* und Mitgliederversammlung.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher der RS PLUS wird auf Vorschlag des Rektorats durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der wählbaren hauptamtlichen unbefristeten Professoren der RUB für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehören insbesondere:
- die Vertretung der RS PLUS innerhalb und außerhalb der RUB
 - Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets der RS PLUS
 - Bericht über seine Entscheidungen an das *Executive Board* der RS PLUS.
- (4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher wird unterstützt durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer und die Geschäftsstelle.
- (5) In Eilfällen, in denen das *Executive Board* nicht rechtzeitig einberufen werden kann, soll mithilfe eines E-Mail Umlaufverfahrens abgestimmt werden. Haben in einem angemessenen zeitlichen Rahmen nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder abgestimmt, kann die Sprecherin bzw. der Sprecher entscheiden. Das *Executive Board*

ist bei seiner nächsten regulären Sitzung hierüber zu unterrichten. Die genauen Modalitäten des Umlaufverfahrens regelt die Geschäftsordnung.

- (6) Die Sprecherin bzw. der Sprecher kann mit einer Frist von drei Monaten von seinem Amt zurücktreten. Tritt die Sprecherin bzw. der Sprecher vorzeitig zurück oder kann sie ihr bzw. er sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft das *Executive Board* unverzüglich, mit einer minimalen Ladungsfrist von vier Wochen, eine Mitgliederversammlung ein, um eine neue Sprecherin bzw. einen neuen Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die Sprecherin bzw. der Sprecher das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so benennt die Universitätsleitung auf Vorschlag des *Executive Boards* ein Vorstandsmitglied (Vertreter bzw. Vertreterin der Professorenschaft), welches die Sprecherfunktion kommissarisch übernimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann die Sprecherin bzw. den Sprecher abwählen, indem sie mit einer Zweidrittelmehrheit einen Nachfolger nach wählt.

§ 8

Early Career Researchers Board

- (1) Das *Early Career Researchers Board* (ECR Board) hat mindestens zwölf Mitglieder. Mindestens 75% der Mitglieder müssen promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der RUB sein (Juniorprofessorinnen/-en, Nachwuchsgruppenleiterinnen/-en oder Postdoktorandinnen/-en). Mindestens ein Mitglied muss eine Doktorandin oder ein Doktorand der RUB sein. Die Mitglieder des ECR Boards sollen möglichst viele Fachbereiche der RUB vertreten.
- (2) Die Mitglieder des ECR Boards werden durch das Rektorat der RUB im Einvernehmen mit dem *Executive Board* für eine Amtszeit von zwei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Die Fakultäten, die Sprecherin bzw. der Sprecher sowie das CCO dürfen Kandidatinnen und Kandidaten zur Berufung vorzuschlagen, wenn ein Mitglied des ECR Boards ausscheidet. Die genauen Modalitäten des Verfahrens regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Scheidet ein Mitglied frühzeitig aus, wird gemäß Absatz (2) eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger berufen.
- (4) Das ECR Board nimmt seine Aufgaben im Rahmen eines regelmäßigen, elektronischen Umlaufverfahrens oder durch Sitzungen wahr. Bei einer Sitzung ist das ECR Board beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Zu den Aufgaben des ECR Boards gehören:
 - Qualitätssicherung des Begutachtungsprozesses
 - Aussprache von Förderempfehlungen an das *Executive Board*
 - Beratung des *Executive Boards* hinsichtlich der Verbesserung der Antrags- und Begutachtungsverfahren
 - Rückmeldung an die Gutachterinnen und Gutachter zur Qualität ihrer Gutachten.

§ 9

Internationaler Beirat

- (1) Der internationale Beirat der RS PLUS ist mit dem internationalen Beirat der RUB-RS identisch.
- (2) Das Rektorat bestellt im Einvernehmen mit dem *Executive Board* und dem Leitungsgremium der RUB-RS einen internationalen Beirat.
- (3) In den Beirat können nur Persönlichkeiten berufen werden, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zur RUB stehen. Sie werden vom Rektorat für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (4) Der internationale Beirat tagt einmal im Jahr und nimmt den Jahresbericht entgegen. Die Mitglieder diskutieren den Jahresbericht und sind hinsichtlich der strategischen Ausgestaltung der RS und der RS PLUS beratend tätig.

§ 10

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle der RS PLUS ist integriert in die Geschäftsstelle der RUB-RS und wird von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geleitet. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Koordinationsbüros weisungsbefugt.
- (2) Die Geschäftsstelle ist im Bereich der RS PLUS zuständig für:
 - administrative Abwicklung der Aufgaben der RS PLUS, im besonderen die Organisation des Antrags- und Begutachtungsverfahrens
 - Beratung von Doktorandinnen und Doktoranden zum Antrags- und Begutachtungsverfahren
 - Unterstützung des Sprechers bzw. der Sprecherin, des Vorstands, des internationalen Beirats sowie des ECR Boards der RS PLUS
 - Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Qualifikationsangeboten
 - Personal- und Finanzwesen
 - Erstellung eines Jahresberichts
 - Organisation der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im *Executive Board* sowie Organisation von Neubesetzungen im ECR Board

§ 11

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, sind die Organe der RS PLUS beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte aller



stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der RS PLUS mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Diskussion fortgesetzt, bis eine Stimmenmehrheit erzielt wird. Auf Antrag eines Gremienmitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Abstimmungen und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren können von den Mitgliedern der Gremien vereinbart werden.
- (4) Über Sitzungen der Organe der RS PLUS wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn es in dieser nächsten Sitzung von den Mitgliedern des Gremiums verabschiedet wird.

§ 12 Schiedsklausel

- (1) Beschwerden o.ä. seitens einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers, eines Gremienmitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen des *Executive Boards* werden an die Sprecherin bzw. den Sprecher gerichtet. Die Beschwerde wird dem *Executive Board* vorgelegt und ein neuer Entscheidungsprozess initiiert. Hierzu kann die Expertise weiterer Personen eingezogen werden. Die Entscheidung über den Fall liegt allein beim *Executive Board*.

§ 13 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung sowie Ergänzungen oder Änderungen sind mit der DFG und dem Rektorat der RUB abzustimmen und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung der RS PLUS im Einvernehmen mit dem *Executive Board* der RS PLUS.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird auf den Internetseiten der RS PLUS veröffentlicht.

Bochum, den 13. Juni 2014

Der Sprecher der Research School PLUS
Prof. Dr. Roland Fischer

Der Rektor der Ruhr-Universität Bochum
Prof. Dr. Elmar W. Weiler